

Maßnahmenblatt Nr. 6.4.1		(Maßnahmenbezogenes Maßnahmenblatt)					
Natura 2000-Gebiete:	FFH-Gebiet DE-1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ VSG-DE-1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“						
Teilgebiet(e):	<i>Ausfüllen, wenn Maßnahme bestimmten Gebietsteilen zugeordnet werden kann</i>						
LRT oder Arten	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1220)						
Schutzziel der Maßnahme:	Abzäunung von Beständen der Salzmier						
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Die Gemeinde Timmendorfer Strand spricht sich gegen die Sperrung größerer Strandbereiche vor Niendorf aus, akzeptiert jedoch kleinflächige Absperrungen konkreter Bestände der Salzmier.						
Maßnahme als:							Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	In den Strandabschnitten bei Niendorf, in denen kleinflächig noch Bestände von Salzmier (<i>Honckeya peploides</i>) vorkommen, sollten die Bestände während des Sommers in einer Breite von zwei bis max. 5 m) am Dünenfuß durch einen kleinen Zaun (Draht auf Holzpflocken) zum Schutz vor Trittbelastung gekennzeichnet werden. Es handelt sich vor allem um mehrere kleine Bereiche (ca. 25 bis 100 m ²) zwischen den Strandkörben und den Dünen am Sandstrand von Niendorf. Es wird weiterhin vorgeschlagen, über eine Beschilderung, ähnlich wie bei der Uferschwalbe auf die Bestände hinzuweisen und diese Information ebenfalls in das gemeindliche Informationssystem zu integrieren. Außerhalb der gekennzeichneten, kleinflächigen Strandbereiche bleibt der Strand weiterhin wie bisher nutzbar.						
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/>							
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Ab 2017		Zuständigkeit	Finanzierung
	1.					UNB/MELUR, Gde. Timmendorfer Strand	
	2.						
	...						
Abstimmung mit Eigentümer:	Ja						
Sonstiges:	...ergänzende Informationen zu den Maßnahmen soweit erforderlich...						

Maßnahmenblatt kann auch Anlage bzw. Bestandteil einer freiwilligen Vereinbarung mit einem Flächeneigentümer sein.

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!